

Das EEG 2021 wurde am 18.12.2020 verabschiedet und trat am 01.01.2021 in Kraft. Es enthält für Anlagenbetreiber einer ausgeführten Erzeugungsanlage zahlreiche Erleichterungen, so dass sie ihre Photovoltaikanlage weiterhin problemlos betreiben können – es besteht also Grund zur Freude. Welche Änderungen genau auf Sie zukommen und was Sie bei einem Förderauslauf beachten müssen, erfahren Sie hier.

### Ist meine Anlage vom Förderauslauf betroffen?

Für alle Anlagen, die vor dem 01. April 2000 und damit vor dem Inkrafttreten des EEG 2000 in Betrieb genommen worden sind, setzt § 9 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2000 als fiktives Inbetriebnahmedatum den 01.01.2000 fest. Da das Gesetz gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2000 eine Förderdauer von 20 Jahren vorsieht, sind derzeit alle Anlagen vom Förderauslauf betroffen, die bis zum 31.12.2000 in Betrieb genommen worden sind.

Durch den Förderauslauf entfällt für Sie der Anspruch auf eine Vergütung für die in das öffentliche Stromnetz eingespeiste Kilowattstunde (§ 8 EEG 2000). Bei den derzeit ausgeführten Anlagen entsprach die Einspeisevergütung 50,62 Cent pro Kilowattstunde.

### Anschlussförderung

Durch das verabschiedete EEG 2021 wurde gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2021 nun eine Anschlussförderung bis zum 31.12.2027 (§ 25 Abs. 2 EEG 2021) beschlossen. Damit ist es dem Anlagenbetreiber möglich, den erzeugten Solarstrom weiterhin gesetzeskonform in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen. Die Anschlussförderung kann für Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowattpeak in Anspruch genommen werden. Für eine private „Aufdachanlage“ stellt diese Leistungsgrenze daher kein Problem dar.

### Was muss ich tun, um die Anschlussförderung zu erhalten?

Der Wechsel in die Anschlussförderung erfolgt automatisch nach Auslaufen der 20-jährigen Förderung, falls der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber nicht ausdrücklich einen Wechsel in eine sonstige Vermarktungsform gemäß § 21 b EEG meldet. Ein derartiger Wechsel wird für Kleinanlagen aufgrund der Unwirtschaftlichkeit und es hohen Aufwands nicht empfohlen.

Die Gefahr einer illegalen Einspeisung ist damit gebannt.

**Wichtig:** Um die Anschlussförderung zu beziehen, muss die Erzeugungsanlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur gemeldet sein. Die Oberhausener Netzgesellschaft mbH hat die Anlagenbetreiber darüber bereits in Kenntnis gesetzt.

### Wie hoch ist die Vergütung im Rahmen der Anschlussförderung?

Die Vergütungshöhe gemäß § 23 b Abs. 1 EEG 2021 errechnet sich wie folgt:

Vergütungshöhe = Jahresmarktwert Solar – Vermarktungsgebühr

**Jahresmarktwert Solar:** ca. 3 bis 4 Cent/Kilowattstunde

Der Jahresmarktwert Solar für 2021 wird erst Anfang 2022 veröffentlicht. Bis dato die Höhe mit Abschlägen berechnet. Anschließend werden wie bisher zu hohe oder zu niedrige Abschläge mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten (§ 26 Abs. 1 Satz 2 ff. EEG 2021).

**Vermarktungsgebühr:** für das Jahr 2021 werden 0,4 Cent/Kilowattstunde abgezogen

Für das Jahr 2022 wird die Vermarktungsgebühr vom zuständigen Übertragungsnetzbetreiber neu ermittelt (§ 53 Abs. 2 EEG 2021).

### Wie kann ich meine Anlage zukünftig wirtschaftlicher betreiben?

Trotz der Anschlussförderung erhalten Anlagenbetreiber eine deutlich geringere Vergütung für die in das öffentliche Stromnetz eingespeiste Solarenergie. Es gibt jedoch die Möglichkeit, die Anlage auf den sogenannten Eigenverbrauch umzustellen. Hierbei wird die erzeugte Solarenergie direkt vom Anlagenbetreiber verbraucht. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber weitere Erleichterungen auf den Weg gebracht, die nachfolgend beschrieben werden.

### **Keine Umstellung des Messkonzeptes erforderlich**

Speist der Anlagenbetreiber seine Solarenergie zu 100 % in das öffentliche Stromnetz ein, so ist keine Umstellung des Messkonzeptes notwendig. Auch für den Eigenverbrauchsfall gibt es durch die Novellierung erhebliche Erleichterungen. Demnach ist bei einer Anlage bis zu 7 Kilowattpeak (§§ 9, 10 b, 95 EEG) im Eigenverbrauchsfall kein Einbau eines teureren intelligenten Zählers („Smart Meter“) erforderlich.

### **Wegfall der EEG-Umlage**

Die EEG-Umlage musste lange Zeit für selbstverbrauchte Energie aus der eigenen Erzeugungsanlage entrichtet werden. Dies wurde nun für Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung kleiner 30 Kilowatt(p) mit der Einführung des EEG 2021 außer Kraft gesetzt (§ 61 j Abs. 3 EEG 2021). Damit sparen sie 6,5 Cent pro Kilowattstunde. Mit dem Wegfall der EEG-Umlage wird es Anlagenbetreibern damit finanziell erheblich erleichtert, zum Beispiel das eigene Elektroauto mit selbsterzeugtem Ökostrom zu laden oder die Wärmepumpe zu betreiben.

### **Fazit**

Mit Einführung des neuen EEG 2021 wurden zahlreiche Erleichterungen für den Weiterbetrieb einer ausgeführten Anlage verabschiedet. Die Anlagenbetreiber erhalten zwar eine Anschlussförderung, jedoch zu deutlich geringeren Konditionen. Daher empfiehlt es sich, den Anlagenzustand einerseits für einen grundsätzlichen Weiterbetrieb und andererseits zu Optimierungszwecken zum Beispiel durch die Umstellung auf Eigenverbrauch von einem Fachmann überprüfen zu lassen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie sich von einem Photovoltaik Experten beraten und einen Anlagen-Check durchführen zu lassen.